

## **Merkblatt um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe volljähriges Kind, im Haushalt eines Elternteils lebend**

### **Information über die Änderung der rechtlichen Bestimmungen betreffend Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

Am 1. Januar 2015 sind im Kanton Bern die revidierten gesetzlichen Bestimmungen über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in Kraft getreten. Neu werden Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, beurteilt. Die einheitliche Umsetzung der total revidierten Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) erfolgt per 1. Juli 2016.

Damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Alimentenbevorschussung erfüllt sind, sind folgende Unterlagen einzureichen (Art. 4 Bst. e IBV):

- Rechtstitel (gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung oder Ehescheidungskonvention, Unterhaltsvertrag mit Genehmigung der KESB, Unterhaltsurteil etc.)
- Ausbildungsbestätigung (Lehrvertrag, Studienbescheinigung etc.)
- Die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des volljährigen Kindes
- Die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des Elternteils, in dessen Haushalt das volljährige Kind wohnt
- Falls der Elternteil verheiratet ist, die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des neuen Ehegatten bzw. die gemeinsame Steuerveranlagung
- Formular „Angaben zur Haushaltsgrösse“

Bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens und Einkommens wird dasjenige des Elternteils sowie dasjenige des neuen Ehegatten / der neuen Ehegattin des Elternteils hinzugerechnet (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 IBV).

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit von der Grösse des Haushaltes der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt (Art. 8 Abs. 1 IBV). Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin oder der Ehegatte des Elternteils sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder des Elternteils oder der Ehegattin oder des Ehegatten des Elternteils (Art. 8 Abs. 2 IBV).

Wir bitten Sie zu beachten, dass Ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen geprüft werden kann.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**SOZIALE DIENSTE MURI BEI BERN**  
Alimentenfachstelle